

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 28/10 BH

L 5 R 406/10 (Hessisches LSG)
S 17 R 180/09 (SG Gießen)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom
5. November 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 5.11.2010 beantragt.
- 2 Der Antrag ist abzulehnen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, PKH zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: formgerechte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 115 Abs 1 und 3 ZPO hat die Partei ihr verfügbares Einkommen und Vermögen einzusetzen.
- 4 Die voraussichtlichen Verfahrenskosten (Kosten eines Rechtsanwalts) betragen 547,40 Euro. Nach Nr 3512 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erhält ein Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80,00 Euro und 800,00 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer 547,40 Euro beträgt.
- 5 Der Klägerin ist der Einsatz ihres Vermögens zur Begleichung der Kosten eines Rechtsanwalts zuzumuten (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 115 Abs 3 ZPO), denn das in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angegebene Kapitalvermögen von ca 26 000 Euro übersteigt die zu Gunsten der Klägerin nach § 1 Abs 1 Nr 1 Buchst b der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs 2 Nr 9 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) von der Verwendung für die Prozesskosten freigestellten kleineren Barbeträge bzw sonstigen Geldwerte iS des § 115 Abs 3 ZPO in Höhe von (hier) 2600 Euro erheblich. Anhaltspunkte dafür, dass der teilweise Einsatz des Vermögens für die Klägerin eine unzumutbare Härte iS des § 90 Abs 3 SGB XII iVm § 115 Abs 3 ZPO darstellen würde, sind nicht ersichtlich.



- 6 Insbesondere können einem vorhandenen Guthaben nur fällige Verbindlichkeiten zwecks Saldierung gegenübergestellt werden, nicht aber Schulden (zB Darlehensschulden), die zwar ratenweise getilgt werden müssen, nicht aber in ihrem Gesamtvolumen zur sofortigen Rückzahlung anstehen. Zwar ist nach dem von der Klägerin in Kopie vorgelegten Darlehensvertrag mit ihrem Sohn vom 12.5.2000 der Darlehensbetrag "für den Darlehensgeber jederzeit verfügbar", also das Darlehen jederzeit kündbar (*vgl § 488 Abs 3 Bürgerliches Gesetzbuch*). Dass eine Kündigung bereits ausgesprochen ist oder in nächster Zeit bevorsteht, ist jedoch nicht ersichtlich.
- 7 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)